

Aktuelle Informationen für Ärzte und Zahnärzte

März 2021

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

im Rahmen des **Jahressteuergesetzes 2020** hat der Gesetzgeber „auf den letzten Metern“ eine Reihe steuerrechtlicher Änderungen beschlossen, von denen wir Ihnen eine kleine Auswahl vorstellen. Darüber hinaus gehen wir der Frage nach, ob eine **Gastärztin** ein **Stipendium** aus ihrem Heimatstaat versteuern muss. Der **Steuertipp** beleuchtet eine gesetzliche Neuregelung zum **Zusätzlichkeitserfordernis** bei begünstigten **Bar- oder Sachbezügen**.

GESETZGEBUNG

Welche Änderungen hat das Jahressteuergesetz 2020 gebracht?

Kurz vor dem Jahreswechsel hat der Gesetzgeber das Jahressteuergesetz 2020 verabschiedet. Es enthält eine Vielzahl steuerrechtlicher Änderungen, von denen wir Ihnen hier eine kleine Auswahl erläutern.

- **Investitionen:** Durch die Bildung von Investitionsabzugsbeträgen lässt sich künftiges Abschreibungs-potential aus beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens in Zeiträume vor deren Anschaf-fung verlegen. Zudem sind nach der Anschaffung auch Sonderabschreibungen möglich.

Wer Investitionsabzugsbeträge bilden möchte, muss das begünstigte Wirtschaftsgut nach wie vor fast ausschließlich (zu mehr als 90 %) betrieblich nutzen. Neu ist, dass nun auch längerfristig (für mehr als drei Monate) vermietete Wirtschaftsgüter begünstigt sind. Die begünstigten Investitionskosten wurden von 40 % auf 50 % angehoben. Für alle Einkunftsarten gilt eine einheitliche Gewinngrenze von 200.000 € bei der Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen.

Hinweis: Diese Änderungen gelten erstmals für Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen, die in nach dem 31.12.2019 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden.

- **Verlustverrechnung:** Für Verluste aus Termingeschäften und Kapitalforderungen wurde 2019 eine Verlustverrechnungsbeschränkung eingeführt. Danach können etwaige Verluste nur mit in künftigen Jahren anfallenden Gewinnen aus solchen Geschäften verrechnet werden. Die Regelung ist zwar nicht abgeschafft worden, immerhin wurde aber der Höchstbetrag für die Verlustverrechnung von 10.000 € auf 20.000 € angehoben.
- **Ehrenamt:** Der Übungsleiter-Freibetrag wurde ab 2021 von 2.400 € auf 3.000 € und die Ehrenamts-pauschale von 720 € auf 840 € angehoben.
- **Spenden:** Die Grenze für den vereinfachten Zuwen-dungsnachweis (hier reicht der Bareinzahlungsbe-leg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinsti-tuts aus) bei Spenden wurde für Zuwendungen nach dem 31.12.2019 von 200 € auf 300 € erhöht.
- **Gemeinnützigkeit:** Gewinne bzw. Überschüsse der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe gemeinnütziger Organisationen bleiben körper-schaft- und gewerbesteuerfrei, wenn deren Einnah-men einschließlich Umsatzsteuer nicht über 45.000 € (zuvor: 35.000 €) im Jahr liegen. Auch die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung wurde für

In dieser Ausgabe

- | | |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Gesetzgebung: Welche Änderungen hat das Jahressteuergesetz 2020 gebracht? | 1 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Gastärztin: Muss ein Stipendium aus dem Heimatland versteuert werden?..... | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Zuschlagsteuer: Für rund 90 % der Steuerzahler ist der „Soli“ Geschichte | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Corona-Krise:
Steuerbefreiung für Impfstoffe und Testkits..... | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Atemstillstand: Operateur und Anästhesistin sind gemeinsam verantwortlich | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Fixierung: Ist die Eins-zu-eins-Betreuung eines untergebrachten Kindes erforderlich? | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Entstellung: Oberarmstraffung kann ausnahmsweise Kassenleistung sein..... | 4 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Steuertipp: Zusätzlichkeitserfordernis bei begünstigten Bar- oder Sachbezügen | 4 |

- kleine Körperschaften, die unter dieser Einnahmengrenze bleiben, abgeschafft.
- **Alleinerziehende:** Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende war bereits durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz für 2020 und 2021 von 1.908 € jährlich auf 4.008 € für das erste Kind angehoben worden. Diese Regelung wurde entfristet, so dass sich der Höchstbetrag auch ab 2022 auf 4.008 € jährlich beläuft. Unverändert erhöht sich dieser Betrag um 240 € je weiterem Kind.
 - **Kurzarbeitergeld:** Die Regelung, nach der Arbeitgeberzuschüsse zum (Saison-)Kurzarbeitergeld steuerfrei bleiben, wurde bis Ende 2021 verlängert.
 - **Corona-Sonderzahlungen:** Vom 01.03.2020 bis zum 30.06.2021 aufgrund der Corona-Krise an Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlte Beihilfen und Unterstützungen bleiben bis zur Höhe von 1.500 € steuerfrei.

Hinweis: Die Fristverlängerung von sechs Monaten führt nicht dazu, dass im ersten Halbjahr 2021 nochmals 1.500 € steuerfrei (zusätzlich zu einem steuerfrei gewährten Betrag von 1.500 € im Jahr 2020) ausgezahlt werden können. Nur der Zeitraum für die Gewährung des Betrags wurde gestreckt.

- **Steuerhinterziehung:** Die Verjährungsfrist bei besonders schwerer Steuerhinterziehung wurde von zehn auf 15 Jahre verlängert.

Hinweis: Die Freigrenze für Sachbezüge wird erst ab dem 01.01.2022 von 44 € auf 50 € erhöht. Bis zu diesem Betrag können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern monatlich steuerfreie Sachzuwendungen gewähren.

GASTÄRZTIN

Muss ein Stipendium aus dem Heimatland versteuert werden?

Wissenschaftliches Spitzenpersonal wird über eine Vielzahl von **Stipendien** gefördert. Ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) veranschaulicht, welche Grundsätze hier gelten.

Im Streitfall hatte die Klägerin nach ihrem Medizinstudium in Libyen eine **Weiterbildung zur Fachärztin** an einer deutschen Universitätsklinik absolviert. Während dieser Zeit hatte sie einen Gastarztstatus und war mit einer Assistenzärztin vergleichbar. Sie wurde von der Klinik vereinbarungsgemäß nicht entlohnt, sondern erhielt zur Deckung ihrer Lebenshaltungskosten im Rahmen eines Stipendiums monatliche Zahlungen von der Libyschen Botschaft. Das deutsche Finanzamt besteuerte die Leistungen als sonstige Einkünfte, wogegen die Ärztin klagte. In erster Instanz hatte sie Erfolg, da das Finanzgericht (FG) in den Zahlungen keine steuerbaren Einnahmen sah.

Der BFH hat das Urteil jedoch aufgehoben und den Rechtsstreit zur weiteren Sachaufklärung an das FG zurückverwiesen. Laut BFH können Stipendien oder Studienbeihilfen einkommensteuerbare **wiederkehrende Bezüge** sein. Dies setzt aber voraus, dass sie

- keiner vorrangigen Einkunftsart (z.B. Arbeitslohn) zuzuordnen sind und
- nicht freiwillig oder aufgrund einer freiwillig begründeten Rechtspflicht vom Stipendiengeber gezahlt werden.

Hinweis: Eine solche Freiwilligkeit ist nicht gegeben, wenn den Zahlungen eine wirtschaftliche Gegenleistung des Stipendiates gegenübersteht.

Im Urteilsfall war zwar weder die Facharztweiterbildung als solche noch die Erwartung, dass die Klägerin nach ihrer Weiterbildung als Fachärztin in Libyen tätig wird, als Gegenleistung anzusehen. Allerdings erfolgt die Facharztweiterbildung in Deutschland grundsätzlich im Rahmen einer **vergüteten ärztlichen Berufstätigkeit**. Sollten daher die Leistungen aus einem Stipendium an die sich aus der Gastarztätigkeit ergebenden Verpflichtungen anknüpfen und auch die fehlende Entlohnung ausgleichen, würde sich das Stipendium zumindest auch als Gegenleistung für die Tätigkeit darstellen und wäre dann steuerbar. Dies gilt laut BFH auch, wenn die Tätigkeit nicht dem Stipendiengeber, sondern einem Dritten (der Klinik) zugutekommt. Eine Steuerbefreiung hält der BFH für ausgeschlossen, wenn ein Gastarzt weisungsgebunden zur Ausübung ärztlicher Betätigungen verpflichtet ist.

Hinweis: Für eine abschließende Entscheidung fehlen dem BFH noch Feststellungen zur Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen der Universitätsklinik und der Klägerin sowie zu den Bedingungen des Stipendiums. Diese muss das FG nun in einem zweiten Rechtsgang nachholen.

ZUSCHLAGSTEUER

Für rund 90 % der Steuerzahler ist der „Soli“ Geschichte

Seit Januar 2021 wird kein Solidaritätszuschlag mehr erhoben, wenn die zu zahlende Lohn- oder Einkommensteuer **unter 16.956 € bzw. 33.912 €** (Einzel-/Zusammenveranlagung) liegt. Oberhalb dieser Grenze setzt eine „Milderungszone“ ein: Zwischen 16.956 € und 31.528 € Lohn- oder Einkommensteuer erhöht sich der zu zahlende Solidaritätszuschlag schrittweise auf 5,5 %. Auf sehr hohe Einkommen (oberhalb der neuen Milderungszone) ist der Solidaritätszuschlag unverändert zu entrichten. Zudem wird der Zuschlag auf die Körperschaftsteuer von Kapitalgesellschaften weiterhin wie bisher erhoben.

Hinweis: Das Bundesfinanzministerium bietet online einen „Soli-Rechner“ an, mit dem Sie Ihre Steuerersparnis errechnen können.

CORONA-KRISE

Steuerbefreiung für Impfstoffe und Testkits

Bisher konnten die EU-Mitgliedstaaten die Mehrwertsteuersätze auf Impfstoffe zwar senken, die Anwendung eines Nullsatzes war aber nicht möglich. Die EU-Kommission hat sich zur Mehrwertsteuerbefreiung von Corona-Impfstoffen und Testkits geäußert. Basis für die von allen Mitgliedstaaten am 07.12.2020 einstimmig angenommenen Maßnahmen ist ein Vorschlag der Kommission vom 28.10.2020. Die Maßnahmen ermöglichen es den EU-Mitgliedstaaten, die Mehrwertsteuer für Impfstoffe und Testkits, die an **Krankenhäuser, Ärzte** und Einzelpersonen sowie die damit verbundenen Dienstleister verkauft werden, zeitlich befristet auszusetzen.

Hinweis: Die neuen Vorschriften gelten ab dem ersten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU und bis Ende 2022 oder bis eine Einigung über den anhängigen Vorschlag der Kommission zu neuen Vorschriften für Mehrwertsteuersätze erzielt ist.

ATEMSTILLSTAND

Operateur und Anästhesistin sind gemeinsam verantwortlich

Ist ein operierender HNO-Arzt, in dessen Praxis ein Kind nach einer Nasenoperation im Aufwachraum verstarb, verantwortlich? Diese Frage konnte nach voriger Verurteilung der verantwortlichen Narkoseärztin erst das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) beantworten.

Ein neunjähriges Kind hatte sich in der Praxis eines niedergelassenen HNO-Arztes einer Operation unterzogen, um die Nasenatmung zu verbessern. Zur Durchführung der Narkose war eine Anästhesistin anwesend. Die vom HNO-Arzt durchgeführte Operation verlief völlig komplikationslos. Nach der Operation wurde das Kind, das noch nicht aufgewacht war, in einen Aufwachraum gebracht. Dort wartete bereits sein Vater, der in der Folgezeit bei dem Kind blieb. Nach kurzer Zeit machte der Vater den HNO-Arzt darauf aufmerksam, dass das Kind nicht mehr atme. Trotz sofort eingeleiteter Rettungsmaßnahmen erlitt das Kind aufgrund **mangelnder Sauerstoffversorgung** schwere Hirnschädigungen, an deren Folgen es eine Woche später verstarb.

Die Anästhesistin wurde wegen fahrlässiger Tötung zu einer Geldstrafe verurteilt, weil sie keine ordnungsgemäße kontinuierliche Überwachung der Sauerstoffsättigung während der Aufwachphase des Kindes sichergestellt hatte. Das gegen den operierenden HNO-Arzt und Praxisinhaber eingeleitete Strafverfahren wurde hingegen eingestellt. Die Mutter des Kindes strebte jedoch auch dessen Verurteilung wegen billigender Inkaufnahme einer **mangelhaften Praxisorganisation** an - vor dem Landgericht und dem Oberlandesgericht (OLG) ohne Erfolg.

Das BVerfG sah den Sachverhalt jedoch ganz anders.

Das OLG hätte sich auch mit einer den HNO-Arzt selbst treffenden Aufklärungspflicht bezüglich der mangelhaften Überwachung im Aufwachraum auseinandersetzen müssen. Das Gericht habe in diesem Zusammenhang wesentliche Aspekte der zur Verfügung stehenden Beweismittel (dem Praxisinhaber waren die organisatorischen Missstände seit Jahren bekannt) unberücksichtigt gelassen. Ein von mehreren Personen durchgeföhrter medizinischer Eingriff stelle regelmäßig mehr dar als die Summe voneinander getrennter ärztlicher Einzelleistungen. Gerade die Organisation der Zusammenarbeit sei trotz des Vertrauensgrundsatzes als notwendige Bedingung einer Zusammenarbeit ein wesentlicher Bestandteil der **ärztlichen Sorgfaltspflichten**.

FIXIERUNG

Ist die Eins-zu-eins-Betreuung eines untergebrachten Kindes erforderlich?

Ist für die Fixierung eines in einer psychiatrischen Klinik untergebrachten Kindes eine Eins-zu-eins-Betreuung durch pflegerisches oder therapeutisches Personal erforderlich? Oder reicht die stetige Erreichbarkeit des Personals aus?

In einem vom Oberlandesgericht Hamburg (OLG) entschiedenen Fall befand sich ein 17-jähriges Kind aufgrund einer emotional-instabilen Persönlichkeitsstörung mit schwerem Krankheitsverlauf in einer psychiatrischen Klinik. Im Juni 2020 genehmigte das Amtsgericht Hamburg St. Georg die Fünf- bis Elf-Punkt-Fixierung des Kindes bei akutem Bedarf wegen Fremd- oder Eigengefährdung. Zudem ordnete das Gericht die stetige Erreichbarkeit des Personals an.

Gegen diese Entscheidung legte der Verfahrensbeistand des Kindes Beschwerde ein. Eine **stetige Erreichbarkeit des Personals** sei unzureichend. Das OLG ist dieser Ansicht gefolgt. Die amtsgerichtliche Genehmigung einer stetigen Erreichbarkeit des Personals genüge nicht den gesetzlichen Anforderungen. Vielmehr sei die Anordnung einer Eins-zu-eins-Betreuung durch pflegerisches oder therapeutisches Personal erforderlich. Zu beachten sei, dass dem Kind bei den Fixierungen gesundheitliche Risiken drohen könnten, denen grundsätzlich mit einer Eins-zu-eins-Betreuung entgegenzuwirken sei.

Hinweis: Eine Ausnahme kann gemacht werden, wenn auch mit der ständigen Anwesenheit einer Betreuungsperson Belastungen für den Betroffenen verbunden sind. Ein Hinweis nur auf finanzielle Gründe genügt nicht.

ENTSTELLUNG

Oberarmstraffung kann ausnahmsweise Kassenleistung sein

Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) hat entschieden, dass die Gesetzliche Krankenversicherung ausnahmsweise die Kosten für eine beidseitige Oberarmstraffung übernehmen muss, wenn eine entstellende Wirkung des Erscheinungsbildes vorliegt. Zu grunde lag das Verfahren einer 58-Jährigen, die stark übergewichtig war und nach einer Schlauchmagenoperation bereits ca. 50 kg Gewicht verloren hatte. Es verblieb jedoch eine Fettverteilungsstörung mit massivem Hautüberschuss im Bereich der Oberarme. Die Krankenkasse der Patientin lehnte die Kostenübernahme für eine Straffungsoperation ab, da es sich nach ihrer Auffassung um eine **kosmetische Operation** handle.

Obwohl die beteiligten Gutachter den Zustand der Oberarme nicht als **Krankheit** im medizinischen Sinne bewerten konnten, hat das LSG die Krankenkasse zur Kostentragung verurteilt. Es hat sich dabei auf den Ausnahmetatbestand der Entstellung gestützt. Die körperliche Auffälligkeit sei von solcher Ausprägung, dass sie sich schon bei flüchtiger Bewegung in alltäglichen Situationen quasi im Vorbeigehen bemerkbar mache und regelmäßig zur Fixierung des Interesses anderer auf die Betroffene führe.

STEUERTIPP

Zusätzlichkeiterfordernis bei begünstigten Bar- oder Sachbezügen

Die Steuerfreiheit vieler Arbeitgeberleistungen hängt davon ab, ob sie **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** erbracht werden. Der Gesetzgeber hat die arbeitnehmerfreundliche Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Gewährung von Zusatzleistungen und zur Zulässigkeit von Gehaltsumwandlungen ausgehebelt. Das Zusätzlichkeiterfordernis ist ab 2020 nur noch unter folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Die Leistung wird nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet,
- der Anspruch auf Arbeitslohn wird nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt,
- die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung wird nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und

- bei Wegfall der Leistung wird der Arbeitslohn nicht erhöht.

Hinweis: Nutzen Sie unser Beratungsangebot zu dieser Neuregelung. Sie sollten im Hinblick auf die Bar- oder Sachbezüge, die Sie freiwillig gewähren, gegebenenfalls Vereinbarungen mit Ihren Arbeitnehmern treffen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der **AWI TREUHAND**

IMPRESSUM

Herausgeber:

AWI TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 16827 vertreten durch AWI TREUHAND Unternehmensberatung GmbH Steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRB 24812, Geschäftsführer Margot Liedl, Ulrich Raab, Marco Stanke und Markus Stötter USt.-ID-Nr.: DE268560688

Ernst-Reuter-Platz 4, 86150 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 90643-0 | Telefax: +49 (0)821 90643-20 | awi@awi-treuhand.de | www.awi-treuhand.de

Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Nederlinger Str. 9, 80638 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatervergütungsverordnung.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!